

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat

7. Januar 2025

**B 43**

## **Ausgleichszahlungen des Kantons an die Gemeinden im Zeitraum 2025–2028 im Bereich Wasserbau**

*Entwurf Dekret über einen Sonderkredit*

## Zusammenfassung

**Die neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden gemäss dem revidierten Wasserbaugesetz führt zu einer finanziellen Mehrbelastung des Kantons und einer entsprechenden Entlastung der Gemeinden. Dies wurde in den Globalbilanzen der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) berücksichtigt. Der Wirkungsbericht zur AFR18 zeigte auf, dass – Stand heute – die Verschiebung der finanziellen Belastung zu Ungunsten des Kantons im Bereich Wasserbau innerhalb des festgelegten Zeitraums von 15 Jahren voraussichtlich tiefer ausfallen wird als angenommen. Mit dem vorliegenden Dekret beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat deshalb, die Grundlage zu schaffen für Ausgleichszahlungen des Kantons an die Gemeinden im Umfang von jährlich 3,78 Millionen Franken im Zeitraum 2025–2028 und einen Sonderkredit für die entsprechende Ausgabe von insgesamt 15,12 Millionen Franken zu bewilligen.**

Im Jahr 2018 wurde in den AFR18-Globalbilanzen im Bereich Wasserbau eine Entlastung der Gemeinden von jährlich 18,9 Millionen Franken eingerechnet. Die Basis dafür bildeten unter anderem die für die Jahre 2019 bis 2033 eingeplanten Investitionen in den Wasserbau und den baulichen Gewässerunterhalt. Die bisherigen Erkenntnisse aus den ersten Jahren seit Einführung der AFR18 und die Aktualisierung der Planungen im Wasserbau im Rahmen des Wirkungsberichts AFR18 haben gezeigt, dass – Stand heute – im massgebenden 15-Jahres-Horizont (2019–2033) von rund 20 Prozent tieferen Investitionsausgaben des Kantons auszugehen ist. Vorbehalten bleibt das Eintreffen unvorhersehbarer Naturereignisse.

Gestützt auf den im Wirkungsbericht AFR18 festgelegten Ausgleichsmechanismus soll der Kanton deshalb im Zeitraum 2025–2028 je 20 Prozent der für die ersten vier Jahre nach Einführung der AFR18 (2020–2023) einberechneten Entlastungen im Bereich Wasserbau als Ausgleichszahlungen an die Gemeinden leisten. Pro Jahr entspricht dies 3,78 Millionen Franken (insgesamt 15,12 Mio. Fr. über vier Jahre). Die Beträge werden gemäss dem in der AFR18 angewandten Schlüssel der als Entlastung angerechneten Beträge auf die Gemeinden aufgeteilt. In der kantonsrätslichen Beratung des Wirkungsberichts AFR18 am 18. März 2024 war dieser Ausgleichsmechanismus unbestritten.

Vorgesehen ist eine mehrstufige Überprüfung der Planzahlen aus dem Jahr 2018, damit diese mit einer zunehmenden Anzahl von Ist-Werten verglichen und die Ausgleichszahlungen für die kommenden Perioden bis 2033 geprüft und bei Bedarf wiederum mit Dekreten neu festgelegt werden können. Ziel dieses Mechanismus ist, dass am Ende weder die eine noch die andere Staatsebene bevor- oder benachteiligt wird.

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für Ausgleichszahlungen des Kantons an die Gemeinden im Zeitraum 2025–2028 im Bereich Wasserbau.

## 1 Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Wasserbaugesetzes (WBG) vom 17. Juni 2019 (SRL [Nr. 760](#)) wurde die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in den Bereichen Wasserbau und baulicher Gewässerunterhalt verändert. Bisherige Gemeindeaufgaben wurden neu dem Kanton zugewiesen. Betroffen sind der bauliche Gewässerunterhalt an allen öffentlichen Gewässern und der betriebliche Gewässerunterhalt an den grösseren öffentlichen Gewässern. Weiter müssen die Gemeinden und Interessierte in der Regel keine Beiträge mehr an die Kosten des Wasserbaus leisten. Die neue Aufgabenteilung führt somit zu einer Mehrbelastung des Kantons, während die Gemeinden im gleichen Ausmass entlastet werden. Es wurde berechnet, wie sich die neue Aufgabenteilung finanziell schätzungsweise auswirken würde, in übergeordneter Weise im Anhang 2 der [Botschaft B 125](#) über eine Totalrevision des Wasserbaugesetzes vom 17. April 2018 sowie detailliert für jede Gemeinde im Anhang 6 der [Botschaft B 145](#) über die Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) vom 16. Oktober 2018. Insgesamt wurde in den AFR18-Globalbilanzen gestützt auf eine Planung über die nächsten 15 Jahre eine Entlastung der Gemeinden von jährlich 18,9 Millionen Franken eingerechnet. Um diese Zahl auf die einzelnen Gemeinden aufteilen zu können, wurde die Entlastung der Gemeinden beim Wasserbau und beim baulichen Gewässerunterhalt zunächst mit drei verschiedenen Ansätzen berechnet: einem projektbezogenen, einem abstrakten und einem pauschalen Ansatz nach Bevölkerungszahl, um anschliessend daraus einen gewichteten Durchschnittswert zu ermitteln (vgl. [B 145](#), S. 23–28). Die Berechnungsmethode wurde von einer paritätisch aus Kantons- und Gemeindevertreterinnen und -vertretern zusammengesetzten Projektgruppe erarbeitet und vom Kantonsrat im Rahmen der AFR18 gestützt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Planungsberichts über die Wirkungen und Zielerreichung der Aufgaben- und Finanzreform 18 (Wirkungsbericht AFR18; [Botschaft B 14](#) vom 21. November 2023) wurde im Frühling 2023 eine Evaluation der in die Globalbilanz der AFR18 eingerechneten geplanten Investitionen in den Wasserbau und den baulichen Gewässerunterhalt durchgeführt. Für die Überprüfung der damals verwendeten Grundlagen wurde die finanzielle Planung für denselben 15-Jahres-Zeitraum auf der Basis neuer Erkenntnisse aktualisiert. Dabei wurde festgestellt, dass von 2019 bis 2022 nur gut ein Drittel der vorgesehenen Investitionen umgesetzt werden konnte. Gründe für diese Verzögerungen waren unter anderem Planungsunterbrüche im Vorfeld des neuen Wasserbaugesetzes, die durch sich ändernde Zuständigkeiten und Regelungen zur Kostentragung, Einsprachen gegen Grossprojekte (z. B.

Reuss), schwierige Lösungsfindungen (z. B. Vitznauerbäche) oder begrenzte qualifizierte personelle Ressourcen (internes Personal und externe Planungsbüros) verursacht wurden. Im Wirkungsbericht wurde weiter festgehalten, dass gemäss aktueller Planung davon auszugehen ist, dass im Zeitraum von 2023 bis 2033 rund 80 Prozent der ursprünglich in dieser Periode vorgesehenen Investitionen umgesetzt werden können. Bis ins Jahr 2040 werden nach aktueller Einschätzung die vorgesehenen finanziellen Mittel sodann nicht nur investiert, sondern übertragen (vgl. [B 14](#), S. 72 ff.). Insgesamt fällt die Belastung des Kantons somit zwar nicht geringer aus, ein Teil dieser Belastung wird jedoch voraussichtlich ausserhalb der im Rahmen der AFR18 festgelegten Periode von 15 Jahren zu leisten sein – also erst nach dem Jahr 2033.

Aufgrund der aktualisierten Planung ist gemäss Wirkungsbericht AFR18 nach heutigem Kenntnisstand und vorbehältlich unvorhersehbarer Naturereignisse davon auszugehen, dass die innerhalb des festgelegten Zeitraums erwarteten Investitionsausgaben für den Kanton um 20 Prozent tiefer ausfallen werden (vgl. Herleitung nachfolgend mit aktuellen Zahlen in Kap. 2). Infolge der tieferen Ausgabenerwartung im Bereich Wasserbau sollen die Gemeinden Ausgleichszahlungen erhalten, die fortlaufend überprüft werden sollen. Nach Prüfung verschiedener Lösungsansätze wurde im Wirkungsbericht AFR18 schliesslich festgelegt, dass die in den AFR18-Globalbilanzen eingesetzten Beträge prozentual im gleichen Umfang reduziert werden sollen, wie die periodisch aktualisierten Zahlen tiefere Investitionen des Kantons in der 15-Jahre-Periode zeigen (vgl. [B 14](#), S. 73–75 sowie nachfolgend Kap. 3). Damit ist sichergestellt, dass es nicht zu neuerlichen Verwerfungen zwischen den Gemeinden kommt und einzelne durch eine zusätzliche Methodenunschärfe bevorteilt oder benachteiligt werden.

Am 18. März 2024 nahm der Kantonsrat den Wirkungsbericht AFR18 zur Kenntnis. Der im Bereich Wasserbau vorgeschlagene Ausgleichsmechanismus war in der parlamentarischen Beratung unbestritten. Der Antrag der Kommission Wirtschaft und Abgaben, wonach die rechtlichen Grundlagen zu den Kompensationszahlungen im Bereich Wasserbau zeitnah zu erarbeiten sind, die Kommunikation an die wichtigsten Stakeholder proaktiv zu erfolgen hat und die Gemeinden umgehend über den Zeitplan zu informieren sind, wurde mit 111 zu 0 Stimmen gutgeheissen.

Mit den [Informationen zu den Gemeindebudgets 2025](#) wurden die Gemeinden im Sommer 2024 über den vorgesehenen Ausgleichsmechanismus und die jährlichen Rückzahlungen pro Gemeinde im Zeitraum von 2025 bis 2028 informiert. Auch wurden sie darüber ins Bild gesetzt, dass noch eine Rechtsgrundlage für die Ausgleichszahlung zu schaffen ist, was mit dem vorliegenden Dekret nun erfolgen soll.

## 2 Investitionen im Bereich Wasserbau 2019–2033

### 2.1 Im Jahr 2018 in AFR18-Globalbilanzen eingerechnete Zahlen

Die personellen und finanziellen Auswirkungen der Totalrevision des Wasserbaugesetzes wurden in der [Botschaft B 125](#) ausführlich beschrieben (vgl. dort Kap. 6). Im Jahr 2018 ging die Planung für den Zeitraum von 2019 bis 2033 von Bruttoinvestitionen im Umfang von insgesamt 779,5 Millionen Franken aus (davon 660 Mio. Fr. für den Wasserbau und 119,5 Mio. Fr. für den baulichen Gewässerunterhalt, vgl. [B 125](#), Anhang 2). Basierend darauf und auf erhärteten Erfahrungswerten sowie unter Berücksichtigung der – soweit bekannt und abschätzbar – erwarteten Beiträge von

Bund und Gebäudeversicherung wurde von einer finanziellen Mehrbelastung des Kantons und einer entsprechenden Entlastung der Gemeinden im Umfang von insgesamt 21 Millionen Franken pro Jahr ausgegangen (vgl. [B 125](#), S. 62).

Im Interesse des Gelingens der AFR18 wurde die errechnete Entlastung der Gemeinden im Bereich Wasserbau letztlich um 10 Prozent auf 18,9 Millionen Franken gekürzt, bevor sie in die Globalbilanzen der AFR18 einfloss (vgl. [B 145](#), S. 28).

Somit waren unter Berücksichtigung dieser Kürzung im Jahr 2018 folgende für die Jahre 2019 bis 2033 geplanten Bruttoinvestitionen in den Wasserbau und den baulichen Gewässerunterhalt für die Ermittlung der Globalbilanzzahlen massgebend:

Investitionen Wasserbau und baulicher Gewässerunterhalt in Mio. Fr. in den Jahren 2019–2033, Stand 2018		
gemäss <a href="#">B 125</a> , Anhang 2	Kürzung um 10 % gemäss <a href="#">B 145</a>	in AFR18-Globalbilanzen eingerechnet
779,5	-78,0	701,5

Tab. 1: In Globalbilanzen AFR18 eingerechnete Investitionen Wasserbau und baulicher Gewässerunterhalt für die Jahre 2019–2033 gemäss Planung 2018.

## 2.2 Im Jahr 2024 aktualisierte Zahlen

Die bisherigen Erkenntnisse aus den ersten Jahren seit der Einführung der AFR18 sowie die Aktualisierung der Planung im Rahmen des Wirkungsberichtes AFR18 haben gezeigt, dass nach derzeitigem Wissensstand im definierten 15-Jahres-Horizont 2019 bis 2033 von tieferen Ausgaben des Kantons auszugehen ist, als ursprünglich in die Globalbilanzen der AFR18 eingerechnet wurden. Grundlage für diese neue Einschätzung im Jahr 2023 waren einerseits die vorliegenden Jahresrechnungen der vergangenen Jahre und andererseits die aktuellen Budget- und Planzahlen bis einschliesslich 2033.

Stand heute präsentieren sich die Zahlen bezüglich der Bruttoinvestitionen in den Wasserbau und den baulichen Gewässerunterhalt gestützt auf die Jahresrechnungen für die Jahre 2019 bis 2023, das Budget 2024 und das mit dem aktuellen AFP abgestimmte und von Ihrem Rat beschlossene Massnahmenprogramm 2025–2028 zum Schutz vor Naturgefahren und zur Revitalisierung der Gewässer ([B 37](#) vom 19. August 2024) wie folgt:

Investitionen Wasserbau und baulicher Gewässerunterhalt in Mio. Fr. in den Jahren 2019–2033, Stand 2024											
Jahresrechnungen						Budget	Planzahlen Massnahmenprogramm 2025–2028 ( <a href="#">B 37</a> )				
2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029–2033	Total
18,4	11,1	18,9	23,0	31,1	34,0	36,5	39,0	44,0	44,0	242,0	542,0

Tab. 2: Total Investitionen Wasserbau und baulicher Gewässerunterhalt in den Jahren 2019–2033 gemäss aktuellen Zahlen 2024.

## 2.3 Gegenüberstellung der Zahlen aus den Jahren 2018 und 2024

Aus den vorangehenden Ausführungen ergeben sich nach dem Wissensstand von 2024 folgende Abweichungen von den im Jahr 2018 für die Berechnung der AFR18-Globalbilanzen angenommenen Investitionen in den Wasserbau und den baulichen Gewässerunterhalt für die Jahre 2019 bis 2033:

Investitionen Wasserbau und baulicher Gewässerunterhalt in Mio. Fr. in den Jahren 2019–2033, Abweichung der Zahlen 2024 von den Zahlen 2018		
2018 in AFR18-Globalbilanzen eingerechnet	2024 aktualisierte Zahlen	Abweichung
701,5	542,0	22,7 %

Tab. 3: Abweichung der im Jahr 2024 aktualisierten Zahlen von den im Jahr 2018 in die AFR18-Globalbilanzen eingerechneten Zahlen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Wirkungsberichts AFR18 wurde basierend auf den entsprechenden Erkenntnissen festgehalten, dass die Abweichungen von den Zahlen der AFR18 im Bereich Wasserbau darzustellen sind und ein Ausgleichsmechanismus auszuarbeiten ist.

### 3 Ausgleichsmechanismus gemäss Wirkungsbericht AFR18

Mit dem Wirkungsbericht AFR18 wurden folgende Eckpunkte für den Ausgleichsmechanismus im Bereich Wasserbau festgelegt (vgl. [B 14](#), S. 75):

- Die Zahlen zur Zielerreichung werden regelmässig transparent dargelegt.
- Es ist im Anschluss an den Wirkungsbericht zeitnah ein Ausgleich für die ersten Jahre seit der Umsetzung der AFR18 sicherzustellen.
- Basis der Prüfung der Zielerreichung ist immer die jeweils aktualisierte 15-Jahres-Planung auf Stufe des gesamten Kantons.
- Zahlungen an die Gemeinden werden gemäss den in der AFR18 als Entlastung angerechneten Beträgen geleistet. Damit ist sichergestellt, dass die Höhe der angerechneten Beträge berücksichtigt wird und keine neuerlichen Verwerfungen entstehen. Die rechtliche Grundlage dazu ist noch zu schaffen.
- Diese Überprüfung wird periodisch wiederholt. Sowohl eine weitere Verschlechterung der Zielerreichung als auch eine allfällige Verbesserung werden berücksichtigt.

Die geplante mehrstufige Überprüfung kann grob mit der nachfolgenden Abbildung veranschaulicht werden:

2018: Globalbilanz AFR18 2019–2033				
15 Planjahre				
<b>2024: 1. Aktualisierung 15-Jahres-Planung Gesamtkanton (wieder bis 2033)</b>				
				Ist 2019–2023 Plan 2024–2033
<b>2028: 2. Aktualisierung 15-Jahres-Planung Gesamtkanton (wieder bis 2033)</b>				
				Ist 2019–2027 Plan 2028–2033
<b>2032: 3. Aktualisierung 15-Jahres-Planung Gesamtkanton (wieder bis 2033)</b>				
				Ist 2019–2031 Plan 2032–2035
<b>2034: 4. Aktualisierung 15-Jahres-Planung Gesamtkanton (wieder bis 2033)</b>				
				Ist 2019–2033

Tab. 4: Ausgleichsmechanismus im Bereich Wasserbau

Mit der vorgesehenen mehrstufigen Überprüfung können die einstigen Planzahlen mit einer zunehmenden Anzahl von Ist-Werten verglichen und die Ausgleichszahlungen für die kommende Periode (also ein nächstes Mal 2028 für Ausgleichszahlungen im Zeitraum 2029–2032) neu festgelegt werden. Ziel dieses Mechanismus ist, dass am Ende weder die eine noch die andere Staatsebene bevor- oder benachteiligt wird. In der parlamentarischen Beratung war dieser im Bereich Wasserbau vorgeschlagene Ausgleichsmechanismus unbestritten.

## 4 Ausgleichszahlungen im Zeitraum 2025–2028

Wie in Kapitel 2 hergeleitet wurde, ist gemäss den aktuellen Zahlen 2024 von rund 20 Prozent tieferen Investitionsausgaben des Kantons für den Wasserbau und den baulichen Gewässerunterhalt im massgebenden 15-Jahres-Horizont (2019–2033) auszugehen als 2018 in die AFR18-Globalbilanzen eingerechnet wurden. Gestützt auf den festgelegten Ausgleichsmechanismus soll der Kanton deshalb im Zeitraum 2025–2028 für die ersten vier Jahre nach Einführung der AFR18 (2020–2023) je 20 Prozent der einberechneten Entlastungen im Bereich Wasserbau als Ausgleichszahlungen an die Gemeinden leisten.

20 Prozent der in den AFR18-Globalbilanzen im Bereich Wasserbau eingerechneten Entlastung der Gemeinden von jährlich 18,9 Millionen Franken entsprechen rund 3,78 Millionen Franken pro Jahr (insgesamt 15,12 Mio. Fr. über vier Jahre).

Die Aufteilung dieses Betrags auf die einzelnen Gemeinden erfolgt anhand des in der AFR18 angewandten Schlüssels der als Entlastung angerechneten Beträge. Wie hoch die basierend darauf ermittelten jährlichen Ausgleichszahlungen an die einzelnen Gemeinden im Zeitraum 2025–2028 sein werden, wird in Anhang 4 des Wirkungsberichts AFR18 in der Spalte «Wasserbau» ausgewiesenen (vgl. auch Anhang in dieser Botschaft). Die Zahlung entspricht der Differenz der angenommenen jährlichen Entlastung der Gemeinden gemäss Globalbilanz der AFR18 zur angenommenen jährlichen Entlastung, wie sie nun mit aktualisierten Zahlen ermittelt worden ist.

Nachfolgend wird die Berechnung anhand des Beispiels der Gemeinde Doppleschwand veranschaulicht:

Angenommene jährliche Entlastung der Gemeinde gemäss <a href="#">Globalbilanz AFR18</a>	Angenommene jährliche Entlastung der Gemeinde gemäss aktuellen Zahlen 2024 (minus 20 %)	Jährliche Ausgleichszahlung des Kantons an die Gemeinde im Zeitraum 2025–2028 für die 4 Jahre seit Einführung AFR18 (2020–2023)
121'423 Fr.	97'140 Fr.	24'285 Fr.

Tab. 5: Ausgleichszahlung des Kantons am Beispiel der Gemeinde Doppleschwand

## 5 Ausblick: Ausgleichszahlungen in den Perioden ab 2028

Im Jahr 2028 werden die vorliegenden Ist-Zahlen für die Jahre 2019 bis 2027 sowie die aktualisierte Planung für die Jahre 2028 bis 2033 erneut mit den Planzahlen der Globalbilanz AFR18 verglichen. Dabei sind folgende Szenarien möglich:

Die Differenz zwischen den Planzahlen der Globalbilanz AFR18 und den Zahlen der aktualisierten Planung für die Jahre 2019 bis 2033 beträgt

- weiterhin 20 Prozent: Der Kanton leistet den Gemeinden im Zeitraum 2029–2032 weiterhin Ausgleichszahlungen in derselben Höhe wie für den Zeitraum 2025–2028.
- weniger als 20 Prozent: Die neue Differenz wird mit den bereits im Zeitraum 2025–2028 an die Gemeinden geleisteten Ausgleichszahlungen verrechnet.  
*Beispiel: Beträgt die aufgrund der aktualisierten 15-Jahres-Planung ermittelte Differenz zu der im AFR18-Bereich Wasserbau eingerechneten Entlastung der Gemeinden neu beispielsweise 15 Prozent, werden den Gemeinden im Zeitraum 2029–2032 Ausgleichszahlungen im Umfang von 10 Prozent geleistet (über die acht Jahre von 2025–2032 entspricht dies Ausgleichszahlungen im Umfang von 15 %). Beträgt die ermittelte Differenz neu 10 Prozent, wird im Zeitraum 2029–2032 auf Ausgleichszahlungen verzichtet, um den erfolgten Aufholeffekt auszugleichen.*
- mehr als 20 Prozent: Im Zeitraum 2029–2032 werden die Ausgleichszahlungen an die Gemeinden so ausgestaltet, dass damit auch die in den Jahren 2025 bis 2028 rückblickend zu wenig geleisteten Ausgleichszahlungen gedeckt werden.  
*Beispiel: Beträgt die aufgrund der aktualisierten 15-Jahres-Planung ermittelte Differenz zu der im AFR18-Bereich Wasserbau einberechneten Entlastung der Gemeinden neu beispielsweise 25 Prozent, werden den Gemeinden im Zeitraum 2029–2032 Ausgleichszahlungen im Umfang von 30 Prozent geleistet (über die acht Jahre von 2025 bis 2032 entspricht dies Ausgleichszahlungen im Umfang von 25 %).*

Weitere Überprüfungen finden in den Jahren 2032 und 2034 statt. Für jede neue Periode wird dem Kantonsrat bei Bedarf wiederum ein Dekret als Grundlage für die Ausgleichszahlungen vorgelegt, in dem unter anderem die Höhe der Ausgleichszahlungen hergeleitet wird.

Sollte der Kanton mit den Ist-Zahlen bis 2033 die Planzahlen der Globalbilanz AFR18 übertreffen und mehr als 100 Prozent der ursprünglich im 15-Jahres-Horizont geplanten Projekte ausführen, wären die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, dem Kanton eine Ausgleichszahlung zu leisten, um eine Überkompensation zu vermeiden. Wenn sich bei den weiteren Überprüfungen beim Kanton eine steigende Ausgabentendenz für den Wasserbau abzeichnet, wird also darauf zu achten sein, dass die Gemeinden nicht zu hohe Ausgleichszahlungen erhalten, die später allenfalls wieder zurückgefordert werden müssten.

## 6 Rechtliches und Finanzierung

Gemäss § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. [600](#)) bedürfen Ausgaben einer Rechtsgrundlage, eines Voranschlagskredites und einer Ausgabenbewilligung (Abs. 1). Rechtsgrundlagen in diesem Sinn können namentlich Gesetze und Dekrete sein (Abs. 2),

das heisst referendumspflichtige Beschlüsse (vgl. § 47 Abs. 2 Kantonsratsgesetz [KRG] vom 28. Juni 1976 [SRL Nr. [30](#)]). Eine unmittelbare gesetzliche Grundlage für die Ausgleichszahlung des Kantons an die Gemeinden im Bereich Wasserbau gemäss Wirkungsbericht AFR18 beziehungsweise den obigen Ausführungen besteht nicht. Somit ist der Beschluss Ihres Rates, diese Ausgleichszahlungen an die Gemeinden für die erste Periode im Zeitraum von 2025 bis 2028 zu leisten, in der Form eines Dekrets zu fassen und dem fakultativen Referendum zu unterstellen (vgl. § 24 Abs. 1b Kantonsverfassung [KV] vom 17. Juni 2007 [SRL Nr. [1](#)]).

Gemäss dem Grundsatz der Einheit der Materie bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand. Eine künstliche Aufteilung von Ausgaben, die in einem sachlichen Zusammenhang zueinanderstehen, ist nicht zulässig (§ 24 FLG). Allerdings ist bei einem etappierten Vorhaben eine Aufteilung der Ausgabe möglich, soweit jede Etappe unabhängig von den weiteren Etappen Sinn macht und dazwischen ein langer Zeitablauf liegt. Dies ist vorliegend der Fall, da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob und in welcher Höhe Ausgleichszahlungen für die folgenden Perioden zu leisten sind. Daher kann die Ausgabenbewilligungsbefugnis für jede einzelne Vierjahresetappe gesondert festgestellt werden und es besteht keine Zusammenrechnungspflicht.

Die Mittel für die Ausgleichszahlung des Kantons an die Gemeinden im Zeitraum 2025–2028 im Bereich Wasserbau im Umfang von jährlich 3,78 Millionen Franken (vgl. Kap. 4) sind im Voranschlag 2025 und in den Planjahren 2026 bis 2028 im Globalbudget der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements auf dem Konto 36320001 eingestellt. Da es sich um freibestimmbare Ausgaben handelt, hat die Ausgabenbewilligung durch Ihren Rat durch die Bewilligung eines Sonderkredites zu erfolgen. Die jährliche Auszahlung an die Gemeinden durch die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur setzt voraus, dass die entsprechenden finanziellen Mittel von Ihrem Rat zur Verfügung gestellt werden.

## 7 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für Ausgleichszahlungen des Kantons an die Gemeinden im Zeitraum 2025–2028 im Bereich Wasserbau in der Höhe von jährlich 3,78 Millionen Franken (insgesamt 15,12 Millionen Franken) zuzustimmen.

Luzern, 7. Januar 2025

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Reto Wyss  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Dekret**

**über einen Sonderkredit für Ausgleichszahlungen an  
die Gemeinden im Zeitraum 2025–2028  
im Bereich Wasserbau**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ...,  
beschliesst:*

1. Den gestützt auf den Wirkungsbericht AFR18 ermittelten Ausgleichzahlungen des Kantons an die Gemeinden im Zeitraum 2025–2028 im Bereich Wasserbau im Umfang von jährlich 3,78 Millionen Franken wird zugestimmt.
2. Der dafür erforderliche Sonderkredit von insgesamt 15,12 Millionen Franken wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:  
Der Staatsschreiber:

**Anhang: Auszug aus dem Anhang 4 des Wirkungsberichts AFR18,  
Spalte «Wasserbau»****Wasserbau**

jährliche Rückzahlung an Gemeinden im  
Zeitraum 2025–2028 in Fr.

<b>Total Kanton</b>	<b>3'779'984</b>
<b>Total Gemeinden</b>	<b>-3'779'984</b>
Doppleschwand	-24'285
Entlebuch	-79'034
Escholzmatt-Marbach	-145'736
Flühli	-158'080
Hasle	-59'452
Romoos	-34'778
Schüpfheim	-57'110
Werthenstein	-96'035
Aesch	-22'960
Ballwil	-17'097
Emmen	-286'111
Ermensee	-5'664
Eschenbach	-17'227
Hitzkirch	-31'582
Hochdorf	-36'543
Hohenrain	-12'620
Inwil	-30'537
Rain	-6'955
Römerswil	-11'536
Rothenburg	-16'658
Schongau	-4'484
Adligenswil	-13'150
Buchrain	-72'108
Dierikon	-19'327
Ebikon	-54'581
Gisikon	-14'273
Greppen	-3'805
Honau	-10'285
Horw	-113'894
Kriens	-168'868
Luzern	-329'334
Malters	-255'093
Meggen	-14'151
Meierskappel	-11'003
Root	-121'377
Schwarzenberg	-45'081
Udligenswil	-6'888
Vitznau	-154'353

Weggis	-23'723
Beromünster	-39'514
Büron	-33'298
Buttisholz	-34'730
Eich	-4'610
Geuensee	-21'831
Grosswangen	-18'606
Hildisrieden	-5'729
Knutwil	-23'371
Mauensee	-6'164
Neuenkirch	-30'159
Nottwil	-15'213
Oberkirch	-20'119
Rickenbach	-12'715
Ruswil	-82'586
Schenkon	-15'774
Schlierbach	-2'579
Sempach	-16'543
Sursee	-60'239
Triengen	-73'788
Wolhusen	-47'678
Alberswil	-19'246
Altbüron	-8'414
Altishofen	-23'077
Dagmersellen	-47'495
Egolzwil	-10'383
Ettiswil	-14'846
Fischbach	-3'402
Grossdietwil	-4'163
Hergiswil	-15'624
Luthern	-19'222
Menznau	-35'883
Nebikon	-26'755
Pfaffnau	-9'346
Reiden	-109'200
Roggiswil	-2'594
Schötz	-112'872
Ufhusen	-10'073
Wauwil	-4'639
Wikon	-12'287
Willisau	-101'255
Zell	-38'181

**Staatskanzlei**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
[staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)